

## Bekanntmachung 2024

### Folgeprojekt: Koordination kommunaler Entwicklungspolitik

#### Initiative zur Förderung einer Personalstelle zur Koordination und Umsetzung entwicklungspolitischen Engagements in Kommunen

Deutsche Kommunen können im Rahmen des Förderinstruments „**Koordination kommunaler Entwicklungspolitik**“ eine Zuwendung für Personalressourcen für den Tätigkeitsbereich kommunale Entwicklungspolitik mit Projektstart in den Jahren 2023 und 2024 beantragen. Dieses Unterstützungsangebot wird von Engagement Global mit ihrer Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung durchgeführt. Die Konzeption des Förderinstruments wurde angepasst. Nunmehr besteht die Option in den Fördersegmenten „Vertiefung des entwicklungspolitischen Engagements“ (Segment I – Erst- und Folgeprojekte) oder „Ausweitung des entwicklungspolitischen Engagements“ (Segment II) ein Projekt durchzuführen. Im Rahmen der vorliegenden Bekanntmachung können Projekte mit folgender Ausrichtung der Förderung beantragt werden:

#### „Vertiefung des entwicklungspolitischen Engagements“ - Folgeprojekte:

Um das Engagement der bereits aktiven Kommunen zu unterstützen und um weitere wirkungsvolle, entwicklungswichtige Veränderungen in den Kommunen anzustoßen, wird kommunalen Zuwendungsempfängern mit einem bereits laufenden Erstprojekt die Beantragung eines Folgeprojektes ermöglicht. Ein besonderes Augenmerk bei der Projektplanung soll auf der nachhaltigen Wirkung des Projekts und einer Fortführung des Engagements nach Ablauf der Folgeförderung liegen.

Die Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln. Die Förderung erfolgt gemäß §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung als Zuwendung für Projekte der kommunalen Entwicklungspolitik. Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Förderentscheidungen orientieren sich an den Vorgaben in dieser Bekanntmachung und den OECD-DAC-Kriterien (entwicklungspolitische Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz, Effektivität, Nachhaltigkeit).

Die SKEW berät die Kommunen fachlich und administrativ hinsichtlich der Antragstellung, Projektdurchführung und Nachweiserstellung. Zu diesen Themen werden Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt und der Austausch mit anderen engagierten Kommunen initiiert.

## Vorgaben zur Antragsstellung

Folgende Vorgaben sind bei der Antragstellung und späteren Durchführung zu beachten:

### 1. Antragsberechtigte

- Antragsberechtigt sind Kommunalverwaltungen, außer Landkreise, deren **Erstprojekt** im Förderinstrument „Koordination kommunaler Entwicklungspolitik“ **zwischen dem 31.10.2023 und dem 30.06.2024 endet**.
- Landkreise, deren Projekte einen Schwerpunkt auf den Einbezug von kreisangehörigen Kommunen legen bzw. die Unterziele überwiegend so gestalten, dass in die Aktivitäten kreisangehörige Kommunen einbezogen werden, sind im Fördersegment II - „Ausweitung des entwicklungspolitischen Engagements“ antragsberechtigt. Die entsprechende Bekanntmachung dazu ist auf der Homepage veröffentlicht: <https://skew.engagement-global.de/koordination-kommunaler-entwicklungspolitik.html>
- Kommunen unter 20.000 Einwohnenden wird empfohlen, einen Gruppenantrag in Fördersegment II zu stellen oder alternativ eine Teilzeitstelle zu beantragen.
- Eine Antragstellung ist frühestens acht Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf des Erstprojekts möglich.
- Es muss mindestens ein Zwischennachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) zum Erstprojekt vorliegen, der eine weitgehende Zielerreichung im Erstprojekt belegt.

Weitere Hinweise zur Rolle der Antragberechtigten und weiterer beteiligter Akteure:

- Grundsätzlich ist die zeitgleiche Förderung von mehr als einer Koordinationsstelle in einer Kommune ausgeschlossen.
- Der Zuwendungsempfänger kann mit Regie- und Eigenbetrieben sowie mit zivilgesellschaftlichen Organisationen (z.B. lokale Initiativen und Vereine) in Deutschland und im Ausland zusammenarbeiten. Diese gelten als weitere Projektbeteiligte, unterstützen den Zuwendungsempfänger in der Projektumsetzung und weisen spezifische projektbezogene Kompetenzen und möglichst einen lokalen Bezug zum Zuwendungsempfänger auf. Die Gesamtsteuerung des Projektes und die Rechenschaftspflicht obliegt stets alleine dem Zuwendungsempfänger und darf nicht an Dritte übertragen werden. Eine Weiterleitung von Mitteln an Dritte ist ausgeschlossen.

### 2. Themen und Inhalte

- Förderfähig sind nur Projekte, die sich der kommunalen Entwicklungspolitik zuordnen lassen. Als kommunale Entwicklungspolitik wird die Summe der

entwicklungspolitischen Mittel und Maßnahmen verstanden, die von deutschen kommunalen Verwaltungen im In- und Ausland eingesetzt werden. Sie ist auf eine global nachhaltige und gemeinwohlorientierte Entwicklung ausgerichtet und soll im Globalen Süden zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beitragen.

- Das Projekt kann an das Erstprojekt thematisch anknüpfen und dessen Wirkung vertiefen, muss jedoch zusätzlich und in sich abgeschlossen sein.
- Es ist ein eigenes, neues entwicklungspolitisches Projektziel mit eigenen Unterzielen und Indikatoren festzulegen, das durch den Einsatz der Koordinatorin/ des Koordinators erreicht werden soll. Dieses kann sich auf eines oder mehrere der folgenden Themengebiete beziehen:
  - Internationale Kommunalbeziehungen und/oder Partnerschaften mit Kommunen und Regionen aus Schwellen-, Transformations- und Entwicklungsländern
  - Beiträge zur Umsetzung der globalen Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals - SDG) auf lokaler Ebene im Sinne des SKEW-Programms Global Nachhaltige Kommune
  - Fairer Handel und Faire Beschaffung auf lokaler Ebene
- Für eine möglichst breite Verankerung des Engagements in der Verwaltung und Gesellschaft sollen Projekte bevorzugt berücksichtigt werden, die zwei oder mehrere Schwerpunktthemen kombinieren.
- Mögliche Aufgabenfelder der Koordinationsstelle zu o.g. Themenfeldern können beispielsweise sein:
  - (Weiter-)Entwicklung von Strategien und Handlungskonzepten in der kommunalen Entwicklungspolitik
  - Schaffung von Strukturen zur nachhaltigen Verankerung kommunaler Entwicklungspolitik in der Kommune/in der Region/dem Bundesland/international, z.B. Etablierung von Gremien oder Arbeitsgruppen
  - Umsetzung und Begleitung von bzw. Beratung bei zusätzlichen entwicklungspolitischen Maßnahmen und Projekten
  - Multiplikation von Strategien und guten Beispielen der kommunalen Entwicklungspolitik
  - Informationsarbeit zu entwicklungspolitischen Themen in der Kommune sowie in der Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik
  - Auf- und Ausbau internationaler entwicklungspolitischer Kommunalbeziehungen mit Süd-Kommunen, z.B. Teilnahme an Projekten zu Partnerschaftsarbeit

- Vernetzung von und mit entwicklungspolitischen Akteuren in der Kommune bzw. mit anderen Kommunen in der Region/dem Bundesland/international, z.B. Organisation von Netzwerkveranstaltungen oder Austauschforen.
- Zu beachten ist, dass bestehende zivilgesellschaftliche Aktivitäten nicht durch das Projekt ersetzt werden.
- Die Tätigkeiten der Koordinationsstelle müssen projektbezogen und zusätzlich sein. Das heißt, eine bereits bestehende Personalressource darf weder vollständig noch anteilig durch die Förderung ersetzt werden. Die Mitarbeit an bereits laufenden Projekten ist nur möglich, sofern ein zusätzlicher Mehrwert geschaffen wird.
- Sofern in der Kommunalverwaltung zeitgleich andere Personalstellen zu Nachhaltigkeitsthemen arbeiten, die aus öffentlichen Geldern finanziert werden, ist dies im Antrag darzustellen und eine Abgrenzung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche vorzunehmen. Eine Doppelfinanzierung ist ausgeschlossen.
- Die Bearbeitung von bereits bestehenden allgemeinen Verwaltungsaufgaben („Linienaufgaben“) durch gefördertes Personal ist ausgeschlossen.
- Im Antrag ist zu erläutern, inwieweit durch den Einsatz der geförderten Personalstelle Strukturen und Grundlagen geschaffen werden, die ein langfristiges, gesteigertes entwicklungspolitisches Engagement ermöglichen und auch über den Projektzeitraum hinaus eine nachhaltige Wirkung erzielen.
- Die für das beantragte Vorhaben relevanten BMZ-Strategiepapiere sind bei der Projektplanung und -implementierung zu beachten. Abrufbar sind alle Dokumente unter: <https://www.bmz.de/de/mediathek/publikationen>
- Die Stelle ist als „Kordinatorin/Koordinator für kommunale Entwicklungspolitik“ zu bezeichnen. Diese Bezeichnung ist auch in der Stellenausschreibung und in allen Veröffentlichungen zu verwenden.

### 3. Fördervoraussetzung und Umfang

- Die Projekte dürfen eine maximale Laufzeit von bis zu 24 Monaten nicht überschreiten und sollen i.d.R. zeitlich unmittelbar an das Erstprojekt anschließen.
- Anteilfinanzierung: Die Förderung erfolgt im Wege einer Anteilfinanzierung. Die Förderung beläuft sich maximal auf bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; Eigenanteil und/oder Drittmittel mindestens 25 Prozent.

Kofinanzierungen aus Mitteln der Bundesländer können auf den Eigenanteil angerechnet werden. Dabei muss jedoch auf die Einhaltung der entsprechenden Landeshaushaltsordnung geachtet werden. Unbare Eigenleistungen sind nicht anrechenbar auf die Eigenmittel und werden neben dem Budget nachrichtlich aufgeführt.

- Die Zuwendung wird gewährt für:
  - Personalkosten für eine Koordinatorin/einen Koordinator (TVöD EG 11 - 13) bestehend aus dem Gehalt sowie den Personalnebenkosten (gesetzlichen, tariflichen und betrieblichen Sozialkosten). Die Jahressonderzahlung richtet sich nach den Vorgaben des §20 Abs. 1 TVöD. Bei Beamten beschränkt sich die Zuwendung auf die reinen Besoldungszahlungen. Sonstige Leistungen wie Beihilfen oder eventuelle Pensionsrückstellungen werden nicht als zuwendungsfähig anerkannt.
  - In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Entgeltgruppe beantragt werden. Die Gründe für die Abweichung sind im Antrag aufzuführen.
  - Es besteht die Möglichkeit eine Teilzeitstelle mit mindestens 50 Prozent zu beantragen oder eine bewilligte Vollzeitstelle durch zwei Teilzeitkräfte zu je 50 Prozent zu besetzen. Das Stellenprofil der Teilzeitstellen muss übereinstimmen.
  - Kosten für Begleitmaßnahmen wie Fortbildungs- und Reisekosten für die Koordinatorin/den Koordinator sowie Ausgaben für Maßnahmen zur Zielerreichung (z.B. Informationsveranstaltungen, Partnerschaftsprojekte) von insgesamt bis zu 10.000 € bei 24-monatiger Förderung. Unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln und begründbaren Bedarfen können Kosten für o.g. Begleitmaßnahmen unterjährig per Änderungsantrag um bis zu max. 10.000 € aufgestockt werden.
  - Eine Verwaltungskostenpauschale (zur Deckung der entstandenen Verwaltungskosten z.B. anteilig für Personal, Kommunikation, etc.) in Höhe von max. 7 Prozent zusätzlich zu den aufgeführten zuwendungsfähigen Projektausgaben (entsprechend dem Ausgaben- und Finanzierungsplan im Antragsformular).
- Für das Stellenbesetzungsverfahren ist der Projektträger verantwortlich. Der Arbeitsplatz wird von dem Antragsteller zur Verfügung gestellt. Anfallende Kosten werden über die Verwaltungskostenpauschale anteilig abgedeckt.
- Erfolgskontrolle: Zuwendungsfähig sind nur Vorhaben, deren klar definiertes und messbares Projektziel innerhalb des vorgesehenen finanziellen und zeitlichen Rahmens erreicht werden kann. Dabei ist bei der Projektplanung auf eine realistische und zeitgerechte Durchführbarkeit der Vorhaben zu achten indem z.B. Projektziele in eine überschaubare Anzahl von Unterzielen (max. 3 Unterziele) aufgeteilt werden und deren Erreichung sichergestellt ist. Dies ist anhand von Indikatoren nachzuweisen. Eine Erfolgs- und Durchführungskontrolle während und nach Abschluss des Projektes muss möglich sein. Die Erstellung eines ordnungsgemäßen Zwischennachweises und des Verwendungsnachweises nach Projektende muss gewährleistet sein.

- Vermeidung von Förderketten und Doppelförderung: Es ist entsprechend zu beachten, dass jedes Förderprojekt ein in sich geschlossenes Vorhaben darstellt und unabhängig von anderen Förderungen durchführbar sein muss. Für das beantragte Projekt oder seine einzelnen Teilmaßnahmen dürfen keine weiteren Bundesmittel oder Mittel von Engagement Global beantragt oder bewilligt sein.
- Unter Beachtung der genannten Punkte ist die Kombination mit anderen Angeboten und Projekten von Engagement Global möglich. Dabei können die Koordinatorinnen und Koordinatoren die weiteren SKEW Angebote nutzen, um zu ihren jeweiligen Schwerpunktthemen Akteure zu vernetzen, neue Aktivitäten zu initiieren oder Zielgruppen zu beraten. Bei der Beteiligung an anderen SKEW Projekten (z.B. Erarbeitung von Nachhaltigkeitsstrategien oder Partnerschaftsprojekten) müssen immer auch weitere Verwaltungsmitarbeitende einbezogen werden, damit die Verankerung der Maßnahme – unabhängig von der Förderung und deren Laufzeit – gewährleistet werden kann. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

#### 4. Verwendung der Mittel

- Bei den konkreten Umsetzungsmaßnahmen können folgende Ausgaben entsprechend des Ausgaben- und Finanzierungsplans anerkannt werden:
  - Ausgaben für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Sensibilisierungsmaßnahmen, z.B. Kosten für Druck/Layout.
  - Ausgaben für Veranstaltungen zur Vernetzung, Informationsarbeit und/oder Weiterbildung, z.B. Tagungsräume, Verpflegung, Moderation, Dokumentation, Reisekosten von Teilnehmenden.
  - Honorare für Dozententätigkeiten im Rahmen der Durchführung von Veranstaltungen. Für die steuerlichen und gesetzlichen Abgaben ist der jeweilige Empfänger selbst verantwortlich.
  - Ausgaben im Rahmen der Erstellung entwicklungspolitischer Studien oder Handlungskonzepte, z.B. zusätzliche externe Unterstützung.
  - Ausgaben im Rahmen von Partnerschaftsarbeit oder des internationalen Erfahrungsaustausches, z.B. Reise-, Workshop- und Übersetzungskosten.
  - Bei Auslandsreisen im Rahmen der Partnerschaftsarbeit gilt die Auslands-Reisekostenverordnung (ARV). Bei Flügen werden nur die Kosten für die Economy- bzw. Touristenklasse anerkannt.
- Der Zuwendungsempfänger darf keine Mittel an Partner im In- und Ausland weiterleiten.

## Antragsverfahren

Eine Antragstellung ist frühestens acht Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf des Erstprojekts möglich. Es muss mindestens ein Zwischennachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) zum Erstprojekt vorliegen, der eine weitgehende Zielerreichung im Erstprojekt belegt.

Sofern Sie Interesse an einer Antragsstellung haben, bitten wir Sie frühzeitig Ihr Interesse, gerne formlos per E-Mail oder Telefon zu bekunden. Alle Anträge sind über die Förderprojektsoftware von Engagement Global zu stellen, die Sie unter <https://foerderung.engagement-global.de/> aufrufen können. Sofern Sie noch nicht im System als Antragstellender registriert sind, müssen Sie sich zunächst im System registrieren sowie einen Antrag auf Trägerprüfung stellen. Der Antragstellende erhält nach Prüfung eine Benachrichtigung über seine Zulassung zur Antragstellung.

Wir empfehlen, rechtzeitig mit der Ausarbeitung des Antrages auf ein Folgeprojekt zu beginnen und dabei das Beratungsangebot der SKEW in Anspruch zu nehmen; auch eine **Beratung zum Antragsentwurf** wird angeboten.

Der Antrag muss mit Unterschrift der nach Gemeindeordnung/Kreisordnung oder Satzung zeichnungsberechtigten Person eingehen.

Die eingegangenen Anträge werden nach den OECD-DAC-Kriterien und den Vorgaben dieser Bekanntmachung geprüft und nur nach der Feststellung der Förderfähigkeit gefördert. Die Antragsunterlagen sind auf postalischem Weg an folgende Adresse zu richten (das fristgerechte Einreichen des Antrags über die Förderprojektsoftware ist zwingend erforderlich):

### Postalischer Versand an:

Engagement Global gGmbH/Servicestelle Kommunen in der Einen Welt  
z. Hd. Team „KEpol-Koordination“  
Friedrich-Ebert-Allee 40, 53113 Bonn

Die Ansprechpersonen des Förderinstruments finden Sie auf der Homepage:

<https://skew.engagement-global.de/koordination-kommunaler-entwicklungspolitik.html>

Nachfragen per Mail richten Sie bitte an unser Funktionspostfach:

[kepol-koordination.skew@engagement-global.de](mailto:kepol-koordination.skew@engagement-global.de)

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage.